

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 13. Februar 1990

39. Stück

92. Verordnung: Tierkennzeichnungsverordnung

93. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinde Heimschuh

94. Verordnung: Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

95. Verordnung: Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

92. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 24. Jänner 1990 über die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen (Tierkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 8 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 746/1988, wird verordnet:

Kennzeichnung von Rindern

§ 1. (1) Rinder, die in Verkehr gebracht werden, sind vom Tierbesitzer oder durch einen von ihm Beauftragten mittels einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen, sofern sie nicht bereits eine amtliche oder von einer anerkannten Produzentenvereinigung angebrachte Kennzeichnung aufweisen.

(2) Die Ohrmarken haben aus Metall oder Kunststoff zu bestehen und eine Zahlenkombination oder eine Zahlen-Buchstabenkombination zu enthalten.

(3) Der Landeshauptmann hat die Kennzeichen gemäß Abs. 2 so festzulegen, daß das jeweilige Bundesland und der Herkunftsbestand eindeutig festgestellt sowie jedes einzelne Rind identifiziert werden kann.

Kennzeichnung von Schweinen

§ 2. (1) Schweine, die in Verkehr gebracht werden, sind vom Tierbesitzer oder durch einen von ihm Beauftragten durch Tätowierung oder mittels einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen, sofern sie nicht bereits eine amtliche oder von einer anerkannten Produzentenvereinigung angebrachte Kennzeichnung aufweisen.

(2) Die Ohrmarken haben aus Metall oder Kunststoff zu bestehen. Die Kennzeichen haben eine Zahlenkombination oder eine Zahlen-Buchstabenkombination zu enthalten. Der Landeshauptmann hat die Zahlenkombinationen oder die Zahlen-Buchstabenkombinationen so festzulegen, daß der Herkunftsbestand der Schweine eindeutig festgestellt werden kann.

(3) Die gemäß § 8 Abs. 5 des Tierseuchengesetzes für die Abgabe der Ohrmarken an die Tierbesitzer zuständige Behörde ist auch mit der Zuweisung der Kennzeichen zur Tätowierung von Schweinen betraut.

(4) Bei Schweinen, die unmittelbar zur Schlachtung gebracht werden, kann die Kennzeichnung abweichend von den Abs. 2 und 3 durch einen Schlagstempel erfolgen. Diese Kennzeichnung ist im Herkunftsbestand der Schweine durchzuführen.

(5) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 4 hat so zu erfolgen, daß der Herkunftsbestand der Schweine eindeutig festgestellt werden kann.

Aufzeichnungen durch die Behörde

§ 3. (1) Der Landeshauptmann hat schriftliche Aufzeichnungen über

1. die Zuteilung der Ohrmarken für Rinder und Schweine und der Kennzeichen zur Tätowierung von Schweinen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 an die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Gemeinden und
2. das von den anerkannten Produzentenvereinigungen verwendete System der Kennzeichen zu führen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat schriftliche Aufzeichnungen über die Abgabe der Ohrmarken für Rinder und Schweine und über die

Zuweisung der Kennzeichen zur Tätowierung von Schweinen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 an die Tierbesitzer zu führen.

(3) Die Verpflichtung zur Führung schriftlicher Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 geht an die Gemeinde über, wenn diese vom Landeshauptmann gemäß § 8 Abs. 5 zweiter Satz des Tierseuchengesetzes mit der Abgabe der Ohrmarken für Rinder und Schweine und der Zuweisung der Kennzeichen zur Tätowierung von Schweinen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 an die Tierbesitzer beauftragt wurde.

(4) Diese Aufzeichnungen sind von der aufzeichnungspflichtigen Behörde mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Aufzeichnungen durch den Tierbesitzer

§ 4. (1) Jeder Tierbesitzer oder der von ihm Beauftragte hat schriftliche Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge der nach dieser Verordnung gekennzeichneten Rinder und Schweine — mit Ausnahme von Schweinen, die unmittelbar zur Schlachtung gebracht werden und gemäß § 2 Abs. 4 gekennzeichnet sind — zu führen.

(2) Diese Aufzeichnungen haben zumindest folgende Angaben zu beinhalten:

1. Kennzeichen,
2. Datum der Übernahme und gegebenenfalls Datum der Abgabe des Tieres,
3. Namen und Adresse desjenigen, von dem das Tier übernommen wurde und im Falle der Abgabe des Tieres,
4. Namen und Adresse desjenigen, an den das Tier abgegeben wurde.

(3) Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Aufzeichnungen durch den Schlachtbetrieb

§ 5. (1) Jeder Schlachtbetrieb hat schriftliche Aufzeichnungen über die Zugänge der gemäß § 2 Abs. 4 gekennzeichneten Schweine zu führen.

(2) Diese Aufzeichnungen haben zumindest folgende Angaben zu beinhalten:

1. Kennzeichen,
2. Namen und Adresse desjenigen, von dem das Tier übernommen wurde und
3. Zahl der Tiere, die jeweils aus dem selben Schweinebestand übernommen wurden.

(3) Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Ettl

93. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 26. Jänner 1990 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinde Heimschuh

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 74 Sulmtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Heimschuh wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,300, führt anschließend über die neu zu errichtende Muggenaubachbrücke und bindet bei km 5,700 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Heimschuh aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. 3a im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

94. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 29. Jänner 1990 über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 530/1979 und BGBl. Nr. 647/1982 wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung gemäß § 22 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes werden die Mitglieder der örtlichen Lawinenwarnkommission der Gemeinde Thomatal, Salzburg, einbezogen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1990 in Kraft.

Geppert

95. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 30. Jänner 1990 über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Hochschulen

Auf Grund der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 1990 betragen die Remunerationen gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, in Verbindung mit Art. II Z 2 und Art. X Abs. 1 Z 3, BGBl. Nr. 737/1988, der 48. Gehaltsgesetz-Novelle für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

- lit. a 2 066,50 Schilling monatlich,
- lit. b 1 538,— Schilling monatlich,
- lit. c 1 009,30 Schilling monatlich.

(2) Die Remunerationen betragen, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen, für jede Semesterwochenstunde eines Lehrauftrages nach

- lit. a 2 376,50 Schilling monatlich,
- lit. b 1 768,70 Schilling monatlich,
- lit. c 1 160,70 Schilling monatlich.

§ 2. Zu den in § 1 genannten Beträgen gebühren in den Monaten März, Juni, September und Dezember noch je eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH der in § 1 genannten Beträge.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 60/1989, tritt mit 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.